



# Mitteilung

**Studienjahr 2022/2023 - Ausgegeben am 29.09.2023 - Nummer 202**

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Richtlinien, Verordnungen

### **202 Verordnung des Studienpräses zur Durchführung von Anerkennungsverfahren und Validierungen – Wiederverlautbarung**

Gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF haben Studierende das Recht die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Tätigkeiten zu beantragen. Nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse, kann auch die Anerkennung von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen beantragt werden. Zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens und der Validierung legt der Studienpräses der Universität Wien Folgendes fest:

#### **Anerkennungsverfahren**

§ 1. Die Durchführung des Anerkennungsverfahrens nach § 78 Universitätsgesetz 2002 wird in der Regel laut Delegationsverordnungen des Studienpräses von den jeweils zuständigen Studienprogrammleiter\*innen wahrgenommen.

§ 2. Der Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen ist schriftlich einzureichen, die vom Studienpräses vorgegebenen Formulare sind zu verwenden.

§ 3. Gemäß § 78 Abs. 4 Z. 3 Universitätsgesetz 2002 sind die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen von der\*dem Antragsteller\*in dem Anerkennungsantrag anzuschließen. Um eine rasche Abwicklung der Anerkennungsverfahren zu gewährleisten, kann die\*der Studienprogrammleiter\*in vor Antragstellung eine mündlich oder schriftlich durchgeführte Beratung anbieten, in der insbesondere überprüft wird, ob geeignete Unterlagen vorliegen. Diese mündlich oder schriftlich durchgeführte Beratung kann von der\*dem Studienprogrammleiter\*in verpflichtend vorgegeben und auch von geeigneten Mitarbeiter\*innen durchgeführt werden.

§ 4. Für Prüfungen und andere Studienleistungen der Universität Wien, die aufgrund ihrer fachlichen Ausgestaltung für mehrere Curricula herangezogen werden könnten, ist im Sinne der Studierbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit in geeigneten Fällen eine Anerkennung auch außerhalb der Frist nach § 78 Abs. 4 Z 2 Universitätsgesetz 2002 möglich.

## Validierung der Lernergebnisse von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen

§ 5. Die Lernergebnisse von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen werden in der Regel von der\*dem laut Delegationsverordnungen des Studienpräses jeweils zuständigen Studienprogrammleiter\*in validiert. Dabei sind gem. § 13h Satzung der Universität Wien – Studienrecht folgende Standards als Kriterien heranzuziehen:

1. Der aktuelle Stand der Wissenschaft und ihrer Lehre;
2. Die im jeweiligen Curriculum festgelegten Ziele der relevanten Module und/oder Lehrveranstaltungen.

§ 6. (1) Die Lernergebnisse von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen sind vor Einbringung des Anerkennungsantrages in einer mündlich oder schriftlich durchgeführten Überprüfung von der\*dem Studienprogrammleiter\*in zu validieren. Wenn die beantragten Lernergebnisse und Kompetenzen anhand der Unterlagen nicht feststellbar sind, kann eine Beurteilung der beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen z.B. durch ein Validierungsgespräch, einen Stichprobentest, Arbeitsproben erfolgen bzw. deren Durchführung durch fachkundige Mitarbeiter\*innen des wissenschaftlichen Personals angeordnet werden.

(2) Das Formular „Validierung beruflicher und außerberuflicher Qualifikationen (SL/A-Val)“ ist von der\*dem Studierenden auszufüllen und beim zuständigen StudienServiceCenter bzw. bei der zuständigen StudienServiceStelle elektronisch einzureichen. Zur Identifikation der Lernergebnisse sind folgende Informationen anzugeben:

1. das Curriculum und die Prüfung/Lehrveranstaltung, für welche die berufliche oder außerberufliche Qualifikation im weiterführenden Anerkennungsverfahren nach § 78 UG anerkannt werden soll;
2. die zu validierende berufliche oder außerberufliche Qualifikation;
3. die Lernergebnisse der beruflichen oder außerberuflichen Qualifikation sind aufzulisten und den Lernergebnissen der Prüfung/Lehrveranstaltung für die eine Anerkennung erfolgen soll gegenüberzustellen.

(3) Zur Identifikation und Dokumentation der Lernergebnisse sind dem Formular „Validierung beruflicher und außerberuflicher Qualifikationen (SL/A-Val)“ alle relevanten Dokumente ((Dienst-)Zeugnisse, Kursbeschreibungen, gesetzliche Bestimmungen etc.) beizulegen, aus denen die berufliche oder außerberufliche Qualifikation samt deren Lernergebnisse und Kompetenzen nachgewiesen werden können.

(4) Wird die Validierung durch die\*den Studienprogrammleiter\*in vorgenommen, ist die Bestätigung darüber im Formular „Validierung beruflicher und außerberuflicher Qualifikationen - SPL (SL/A-Val-I)“ zu vermerken und das Formular dem Antrag auf Anerkennungen beizulegen. Kann die Validierung nicht vorgenommen werden und wird trotzdem die Anerkennung einer Prüfung gem. § 78 UG beantragt, ist über die Validierung der Lernergebnisse im Bescheid über die Anerkennung der Prüfung nach § 78 UG abzusprechen.

§ 7. (1) Von fremdsprachigen (Ausnahme englische) Dokumenten hat der\*die Antragsteller\*in autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Das Dokument, das als Nachweis der beruflichen oder außerberuflichen Qualifikation dient, muss zur Validierung bzw. im Verfahren zur Anerkennung auf Nachfrage im Original vorgelegt werden.

(2) Die\*der Studienprogrammleiter\*in ist berechtigt, von der Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen

abzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

### **In-Kraft-Treten**

§ 8. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft und ersetzt die Verordnung des Studienpräses zur Durchführung von Anerkennungsverfahren und Validierungen, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 55. Stück, Nr. 407, am 23.09.2022, im Studienjahr 2021/2022.

Der Studienpräses:  
Lieberzeit